

Kürze behandelt werden – wurde festgesetzt, daß die Regierungsräte wöchentlich drei ordentliche Sessionen abzuhalten hätten – erforderlichenfalls auch mehr⁵⁹. Um die Beschlußfassung zu beschleunigen, soll zunächst der Referent sein Votum abgeben, dem der Kanzler oder der vorsitzende Rat die Angelegenheit zur besonderen Bearbeitung übertragen hat, während die anderen nur in knapper Form ihre Zustimmung geben⁶⁰. Bei Meinungsverschiedenheiten, besonders in Sachen von größerem Belang, steht es den einzelnen Räten jedoch frei, nach nochmaliger Prüfung der Akten ihre Bedenken schriftlich niederzulegen⁶¹. Keiner der Räte aber soll sich ohne triftigen Grund der Anschauung der Mehrheit widersetzen, sondern sich stets mit seinen Kollegen zu verständigen suchen⁶². Bei „*paria vota*“ gibt der Präsident den Ausschlag, oder aber der Fürst entscheidet bei besonderer Wichtigkeit selbst⁶³. Mit allen Mitteln soll verhindert werden, daß sich die Ratssitzungen in Debatten und in ergebnislosem Vertagen verlieren; jede Sache soll rasch und knapp, dabei aber nicht minder sorgfältig erledigt werden⁶⁴. Damit diese Forderungen erfüllt werden können, müssen die Aktenunterlagen stets vollständig zur Hand sein, so daß in kürzester Zeit der Sachverhalt genauestens zu ermitteln und ein sachgerechter Beschluß herbeizuführen ist.

III Das Kammerkollegium

1. Der Geschäftsbereich⁶⁵

War es noch im 16. und 17. Jahrhundert die Hauptaufgabe dieser Behörde gewesen, die Domänen zu verwalten und für den richtigen Eingang der Gefälle

59 Siehe dazu § 1 des „Reglements“: *Sollen Unsere Regierungs- und Cammerräthe die Sessions zu den bisher gewöhnlichen Tagen, als ersten Dienstags, Donnerstags und Samstags nicht allein, sondern auch diejenige welche von den Praesidio außer diesen vor nöthig erachtet, und angesaget werden, ohnaußsetzlich zu frequentieren [...]. Die ordentlichen Sitzungen sollten gemäß § 2 des Sommers um 8 Uhr und des Winters um 9 Uhr anfangen und um 12 Uhr sich endigen, [...].*

60 Siehe dazu § 4 des „Reglements“: *Den modum referendi betreffend, sollen die Referenten den Statum causa oder facti speciem ohne ohnnötige Weitläufigkeiten, und kurz und nervose anzeigen, [...].* Siehe dazu auch das *Reglement die Beförderung der Regierungsgeschäften betr.* vom 7. Dezember 1757 (KSchA Zweibrücken II, Nr. 321, Stichwort „Kanzlei“).

61 Siehe dazu § 11 des „Reglements“.

62 Siehe dazu § 9 des „Reglements“: *Jeder Rat soll seine differente Meinung bescheidenlich und ohne unzeitige Censur [...] anzeigen.*

63 Siehe dazu § 11 des „Reglements“: *[...] wo paria vorhanden, solche an Uns zur Decision ein zu schicken seie.*

64 Siehe dazu die Bestimmungen der Paragraphen 8, 9, 10.

65 Um die Tätigkeit des Kammerkollegiums sowie die Wandlungen in seinem Geschäftsbereich zu untersuchen, wurden die Rentkammerprotokolle durchgesehen, diese Protokolle sind für die Jahre 1766-1779 (KSchA Zweibrücken II, Nr. 319) und ab 1783 (LA Speyer B 4, Nr. 4335 ff) erhalten.